

Änderung Benutzungsordnung Stadtbücherei

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zuletzt geändert am 19.06.2018 in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zuletzt geändert am 19.12.2018 hat der Gemeinderat folgende Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei, zuletzt geändert am 17.4.2013, am 29.9.2021 beschlossen:

Ziffer 1.3 ändert sich wie folgt:

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang, durch die örtliche Presse sowie durch die Homepage der Stadtbücherei und der Stadt Tettnang bekannt gemacht.

Ziffer 2 ändert sich wie folgt:

Benutzerkreis

Jede/r ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Dienstleistungen der Stadtbücherei zu benutzen.

Ziffer 4 ändert sich wie folgt:

Kosten eines Ausweises

Die Benutzung der Bücherei ist bis auf das Entleihen von Medien und bis auf Entgelte für bestimmte Dienstleistungen kostenlos. Die Ausstellung eines Bibliotheksausweises ist kostenlos. Die Ausleihgebühr für 12 Monate kostet 18,- €. Die Einzelausleihe ist gegen eine Gebühr von 3,- € möglich. Kinder und Jugendliche erhalten den Ausweis kostenlos. Studenten, Wehrpflichtige, Auszubildende und Schüler ab 18 Jahren können den Ausweis ebenfalls kostenlos erhalten, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.

Ziffer 5.1 ändert sich wie folgt:

Gegen Vorlage des Büchereiausweises werden Bücher und andere Medien bis zu vier Wochen kostenlos entliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Vor dem Verlassen der Bücherei sind alle entliehenen Medien ordnungsgemäß zu verbuchen. Wer einen gültigen Jahresausweis besitzt, kann das gesamte Angebot der „Onleihe Bodensee“ nutzen.

Ziffer 10 ändert sich wie folgt:

Haftung

Bibliothek

Für Schäden, die dem Benutzer aus der Benutzung von Medien und Geräten entstehen, haftet die Stadt nicht. Die Bibliothek übernimmt keine Gewähr und Haftung für Inhalte, Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der von ihr bereitgestellten Medien, Hard- oder Software oder Dienstleistungen externer Dienstleister mit digitalen Diensten sowie alle Inhalte aus dem Internet.

Benutzer/innen

Bei minderjährigen Benutzern/innen hat ein Erziehungsberechtigter die persönliche Haftung für die Einhaltung der Benutzungsregelung, insbesondere auch der Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte nach Ziff. 8 im Wege des Schuldbeitritts, zu erklären. Wird mit einem abhandengekommenen Ausweis Missbrauch betrieben, haftet der Ausweisinhaber, wenn er nicht nachweist, dass ihn hier kein Verschulden trifft.

Der Benutzer haftet für Veränderungen an elektronischen Medien und Geräten. Er hat die Bestimmungen des Urheberrechts in eigener Verantwortung zu beachten.

Die Anlage zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei ändert sich wie folgt:

1. Die Höhe des Versäumnisentgeltes beträgt 0,60 € pro ausgeliehenem Medium und angefangener überzogener Woche.
2. Ab der ersten überzogenen Woche verschickt die Bücherei bis zu drei Mahnbriefe, die jeweils 1,00 € Porto und Bearbeitungsgebühr kosten. Diese Gebühr fällt zusätzlich zu den unter 1. genannten Versäumnisentgelten an. Für den 4. Brief und die damit verbundenen Verwaltungskosten fallen zusätzlich 5,00 € an. Benachrichtigungen über Säumnisentgelte per E-Mail sind gebührenfrei.
3. Sind die Medien auch nach vier Schreiben nicht abgegeben, erfolgt die Beitreibung durch die Stadtkasse.
4. Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet für Erwachsene 3,- € für Kinder 1,- €.
5. Für die Beschaffung eines Mediums aus der Fernleihe wird ein Entgelt von 3,- € erhoben.
6. Eine Vormerkung von Medien kostet 1,- € Bearbeitungsgebühr. Für die schriftliche Benachrichtigung darüber, ob ein vorbestelltes Medium bereitsteht, wird ein Entgelt von 1,- € erhoben. Benachrichtigungen per E-Mail sind gebührenfrei.
7. Die Entgelte werden mit der Anforderung fällig.
8. Entgeltschuldner ist der jeweilige Benutzer der Stadtbücherei.
9. Ein 12-Monatsausweis kostet 18,- € der Einmalausweis 3,- €.
10. Für die Ermittlung einer nicht mitgeteilten Umzugsadresse werden 1,- € berechnet.
11. A4-Kopien kosten je Seite in sw 0,30 € und in Farbe 1,- €.

Ziffer 12 wird gestrichen

Ziffer 13 wird neue Ziffer 12 mit folgendem Inhalt:

Inkrafttreten

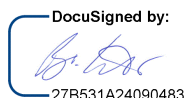
Die geänderte Benutzungsordnung in dieser Fassung tritt mit Wirkung vom 1.10.2021 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tettnang geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

30.09.2021

Tettnang, 30.09.2021

Bruno Walter, Bürgermeister

DocuSigned by:

27B531A24090483...